

# ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNGS WISSENSCHAFTLICHE BLÄTTER

**Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften – Ausgabe 01/2013**

Herausgeber: Dr. Manfred Matzka – Dr. Theodor Thanner – Dr. Mathias Vogl – Mag. Gregor Wenda, MBA

---

**Sehr geehrte Leserinnen und Leser!**

Kurzfristig hat sich die ÖVG im letzten Quartal zu zwei Veranstaltungen entschlossen, die ein guter Erfolg geworden sind:

Die erste war eine Aufarbeitung des Verfahrensrechts des künftigen Bundesverwaltungsgerichts auf der Grundlage der Begutachtungsentwürfe (die im Wesentlichen unverändert den Gesetzgebungsprozess durchlaufen haben). Die hohe Aktualität und die besondere Fachkunde der drei Referenten haben nahezu hundert Personen zur Teilnahme motiviert und die Zusammenschau der rechtlichen mit den organisatorischen Fragestellungen hat nicht nur einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn gebracht, sondern war – so das Feedback – auch für die Gestaltung einiger neuer Lösungen zumindest befruchtend. Hier harren aber auch noch weitere Themen der Aufarbeitung und verwaltungswissenschaftliche Beiträge könnten bis zur Aufnahme der Tätigkeit mit Beginn 2014 noch anstehen. Wir werden auf Grund dieser positiven Aufnahme für das kommende Jahr wieder eine solche Art der Veranstaltung einplanen.

Die zweite Veranstaltung war eine Buchpräsentation zur Koordinierungskompetenz des Bundeskanzlers. Auch hier war der Teilnehmerkreis ähnlich groß, die methodische Breite des Podiums aber wesentlich größer. Es ging auch um (verfassungs)rechtliche Fragen, insbesondere aber um organisationstheoretische und politikwissenschaftliche Sichtweisen. Das Thema, so zeigte sich, hat aber großes Potential und könnte dazu motivieren, vielleicht einmal einen breiteren Rechtsvergleich anzustellen.

Derartige Themen und die nun immer konturierter werdende Diskussion über die Demokratiereform stehen jedenfalls auf der



**Dr. Manfred Matzka**

Themenliste des nächsten Jahres. Die endgültige Entscheidung über die Frühjahrsveranstaltung und das Thema der Herbsttagung wird im Jänner getroffen und kommuniziert werden. Anregungen dazu sind daher willkommen, insbesondere wenn sie aktuelle Themen mit einem starken Bezug zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht betreffen.

*Dr. Manfred Matzka*  
*Präsident der ÖVG*



# Zur Relevanz des Europäischen Verfassungsverbundes für die österreichische Bundesverfassung

Von Konrad Lachmayer\*

## I. Zum europäischen Verfassungsverbund

Was haben das Erk des Verfassungsgerichtshofs zur Grundrechtecharta<sup>1</sup> und die aktuelle Verwaltungsgerichtsreform miteinander gemeinsam?

Mehr als man auf den ersten Blick denken würde. Es geht dabei nämlich um das Verhältnis zwischen dem europäischen und dem österreichischen Verfassungsrecht im Rahmen des europäischen Verfassungsverbunds.<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen nationalem Recht und Unionsrecht war und ist in Österreich durch die Gesamtänderung der Bundesverfassung geprägt, die mit dem EU-Beitritt vorgelegen ist und die Abhaltung einer Volksabstimmung erforderlich gemacht hat.<sup>3</sup> Aber was bedeutet Gesamtänderung? Es bedeutet eine signifikante Veränderung des österreichischen Verfassungsrechts. Der Beitritt zur Europäischen Union war mehr als das, nämlich über die bloß formal-verfahrensrechtliche Dimension der Gesamtänderung hinaus eine dramatische Änderung von österreichischem Verfassungsrecht.

## II. Diesseits der Gesamtänderung

Das österreichische Denken von Gesamtänderung ist ein Denken in Grundprinzipien.<sup>4</sup> Wenn also von einer Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung die Rede ist, so wird typischerweise über die Veränderung von Grundprinzipien gesprochen. Im Falle des Beitritts zur Europäischen Union vom demokratischen, rechtsstaatlichen und bundesstaatlichen Grundprinzip.<sup>5</sup> Damit ist die Diskussion um die Gesamtänderung durch den EU-Beitritt typischerweise beendet.<sup>6</sup> Gegen eine solche Perspektive ist nichts einzuwenden, doch soll sie an dieser Stelle zur Seite treten. Die Grundprinzipien ergeben sich in der österreichischen Verfassung nicht als eigenes Kapitel, sondern in der Zusammenschau der in der Verfassung normierten Bestimmungen. Die Gesamtänderung der Bundesverfassung durch den

Beitritt zur Europäischen Union erhält aus dieser Perspektive der einfach-verfassungsgesetzlichen Regelungen ein ganz anderes Verständnis. Es geht auf einmal nicht mehr nur um die Grundprinzipien, die auf einer allgemein-abstrakten Ebene geändert wurden, es geht vielmehr um jede einzelne Verfassungsbestimmung, die durch den EU-Beitritt betroffen ist.<sup>7</sup> Auch wenn der Beitritt Österreichs zur EU den Text der Verfassung zu einem großen Teil unverändert gelassen hat, so bedeutet die Gesamtänderung der Bundesverfassung doch mehr. Es ist materiell der Gehalt der Verfassung in Zusammenhang mit dem europäischen Unionsrecht zu lesen und damit einer vollständigen Revision zu unterziehen.<sup>8</sup> Es handelt sich eben im besten Sinne des Wortes um eine Gesamtänderung der Bundesverfassung. Es sind daher alle verfassungsrechtlichen Bestimmungen in der Systematik transkonstitutionell zu betrachten, nämlich im Kontext des europäischen Verfassungsverbunds. Aus dieser Perspektive bekommt der Begriff des Europäischen Verfassungsverbunds seine zentrale normative Bedeutung.<sup>9</sup>

## III. Die Dynamik europäischer Integration

Die Relevanz des Unionsrechts für das nationale Recht im Allgemeinen und für das Verfassungsrecht im Besonderen ist dabei sehr breit. Die Entwicklungen seit den österreichischen Beitrittsverhandlungen sind dabei ebenfalls nicht zu unterschätzen. Während Anfang der 1990er Jahre mit dem Vertrag von Maastricht ein neues Kapitel der europäischen Integration aufgeschlagen wurde, entwickelte sich seither sowohl auf Ebene der Verträge aber auch im Sekundärrecht wie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das Europarecht dynamisch weiter. Von Maastricht über Amsterdam und Nizza bis hin zum Vertrag von Lissabon wurden weitere entscheidende Integrations-schritte getätigt. Auch wenn mit dem Vertrag



von Lissabon, der substantiell den Verfassungsvertrag umgesetzt hat, das Ende der primärrechtlichen Integrationsgeschichte eingeläutet schien, so haben die Entwicklungen um den Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie die Diskussionen um eine Europäische Wirtschaftsverfassung gezeigt, dass die Dynamik des Unionsrechts nicht beendet ist. Diese Dynamik wirkt im europäischen Verfassungsverbund auch auf die nationalen Verfassungen.

#### **IV. Die Integrationsoffenheit der österreichischen Verfassung**

Das österreichische Verfassungsrecht ist daher auf Grund des EU-Beitritts und der damit einhergegangenen Gesamtänderung der Bundesverfassung von allem Anfang der Mitgliedschaft an Teil dieser europäischen Dynamik gewesen. Dies spiegelt sich in der österreichischen Verfassungsentwicklung und Verfassungsinterpretation wider. Dabei ist die besondere Integrationsoffenheit der österreichischen Verfassung zu betonen, die mit der Gesamtänderung der Bundesverfassung begonnen wurde und die auch in der Verfassungskultur von (Verfassungs-) Gesetzgeber, Verwaltung und (Verfassungs-) Gerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt.

#### **V. Verfassungsgesetzgeber**

Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in Österreich – neben Effizienzgesichtspunkten – typischerweise im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrachtet.<sup>10</sup> Die Errichtung der UVS vor mehr als 20 Jahren hatte primär die Erfüllung menschenrechtlicher Gesichtspunkte der EMRK, nämlich die Sicherstellung eines fairen Verfahrens im Sinne des Art 6 EMRK, als Ziel.<sup>11</sup> Der Beitritt zur EU hat aber die Dynamik zur Errichtung unabhängiger Rechtsschutzinstanzen dramatisch gefördert.<sup>12</sup> Die bestehenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen stießen bald an ihre Grenzen. Gleichzeitig forderte aber das europäische Gemeinschaftsrecht mittels der Vorgaben des Effektivitätsgebots und des Äquivalenzprinzips sowohl Durchsetzung als auch Rechtsschutz ein.<sup>13</sup> Es zeigt sich die Wandlung des Unionsrechts von reinen Effektivitätsgesichtspunkten der Umsetzung zu einem vollständigen rechtsstaatlichen Konzept, das letztlich erst

mit Grundrechten erreicht wird. Die Notwendigkeit, auf den Anpassungsdruck im europäischen Verfassungsverbund zu reagieren, hat die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ermöglicht. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich das rechtsstaatliche Konzept der Bundesverfassung verändert, wurde aber gleichzeitig den europäischen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

#### **VI. Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Während die Änderung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz schließlich vom Verfassungsgesetzgeber umgesetzt wurde, so hat die Neubewertung der Europäischen Grundrechte in der österreichischen Verfassung der VfGH vorgenommen.<sup>14</sup> Damit hat der VfGH – trotz aller geäußerten Kritikpunkte – einen entscheidenden Schritt in Richtung der Effektivierung des europäischen Verfassungsverbunds mit Bezug auf die Grundrechte als wichtigem Teil dieses Verbunds gesetzt. Die Neubewertung der österreichischen Verfassung ergibt sich auch in diesem Zusammenhang nicht aus den österreichischen Verfassungstraditionen, sondern aus der dynamischen Rolle der österreichischen Verfassung im Rahmen des europäischen Verfassungsverbundes. Der VfGH hat insoweit konsequent gehandelt und seine Rolle auf Grund der Verbindlicherklärung der Grundrechtecharta durch den Vertrag von Lissabon im innerstaatlichen Gefüge neu bewertet. Es handelt sich um eine intrasystematische Fortentwicklung der Rolle des VfGH aus dem Blickwinkel des europäischen Grundrechtsschutzes. Verfassungsdogmatisch lässt sich diese notwendige Änderung nur durch den europäischen Verfassungsverbund kohärent erklären. Es ist im Rahmen des österreichischen Verfassungskonzepts eben der VfGH für die grundrechtliche Grobprüfung zuständig.<sup>15</sup> Und das ist nun auch für jene grundrechtlichen Parameter der Fall, die sich aus dem europäischen Unionsrecht ergeben.

#### **VII. Verfassungsrechtlicher Verwaltungsrahmen**

Die zwei genannten Beispiele haben gezeigt, wie sowohl der Verfassungsgesetzgeber als auch der VfGH in entschlossener und konsequenter Weise über die österreichische



Verfassungstradition hinweg die Gesamtänderung der Bundesverfassung durch den Beitritt zur EU ernstnehmend und die aktuellen Entwicklungen der Europäischen Union aufgreifend die österreichische Verfassung dem europäischen Verfassungsverbund entsprechend weiterentwickelt haben.

Nicht nur der Verfassungsgesetzgeber und der VfGH sind gefordert, den europäischen Verfassungsverbund in das österreichische Verfassungsdenken zu integrieren. Auch die Verwaltung hat die durch den europäischen Verfassungsverbund entstandenen Herausforderungen im Rahmen einer europakonformen Interpretation des verfassungsrechtlichen Rahmens der Verwaltung zu berücksichtigen. Beispiele dafür gibt es viele. Zu nennen wären organisationsrechtliche Einflüsse, die sich im Art 20 Abs 2 B-VG manifestieren,<sup>16</sup> oder aber auch handlungsformbezogene Diskussionen, wie etwa im Rahmen der Emissionszertifikate<sup>17</sup> oder generell im Umweltrecht.<sup>18</sup> Die klassischen verfassungsrechtlich vorgesehenen Handlungsformen der Verwaltung erreichen im Kontext des europäischen Verfassungs- und Verwaltungsverbunds ihre Grenzen. Jüngst hat sich C. Müller für eine interpretative Eröffnung des B-VG in Hinblick auf eine Leitlinienkompetenz des Bundeskanzlers geäußert.<sup>19</sup> Die in dieser Arbeit beschriebene Linie der Re-Interpretation der österreichischen Verfassung ist ebenfalls aus dem Blickwinkel des europäischen Verfassungsverbundes zu verstehen. Den europäischen Einwirkungen auf die österreichische Verfassung kann sich daher auch die verfassungs- und gesetzgebundene Verwaltung nicht entziehen, auch wenn die dabei bestehende Reichweite dieser Einwirkungen durchaus unterschiedlich zu veranschlagen sein wird.

### VIII. Verfassungsrechtswissenschaft

Abschließend soll die Funktion der österreichischen Verfassungsrechtswissenschaft für die Weiterentwicklung des österreichischen Verständnisses des europäischen Verfassungsverbunds betont werden. Es ist ein immer wieder neues Lesen der österreichischen Verfassung aus dem Blickwinkel des europäischen Verfassungsverbunds notwendig, um das traditionelle Verfassungsverständnis immer wieder aufs Neue für die komplexen Zusammenhänge der Verfassungen in Europa zu öffnen.

Insoweit hat auch das österreichische Verfassungsrecht einen Beitrag zum europäischen Verfassungsrecht zu leisten, um die Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaat und Grundrechten auf europäischer Ebene zu fördern. Dabei bezieht sich der Verfassungsverbund auch auf das Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedstaaten der EU, um negativen Entwicklungen gegen den verfassungsrechtlichen Standard der EU iSd Art 2 und 6 EUV entgegenzutreten.<sup>20</sup>

Der Beitrag hat den größeren Zusammenhang zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht im Rahmen des europäischen Verfassungsverbunds aufgezeigt, der – worauf Öhlinger<sup>21</sup> zu Recht hingewiesen hat – zu einem neuen Verständnis der österreichischen Verfassung führt. Mehr als 15 Jahre nach dem Beitritt zur EU und fast drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erscheint die vertiefte Auseinandersetzung für die österreichische Verfassungsrechtswissenschaft ohnedies zwingend.



\* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag anlässlich der Präsentation des Buches Müller, Die Leitlinienkompetenz des Bundeskanzlers (2012). Dank gilt Christoph Müller für die Einladung sowie den anderen Vortragenden des Podiums sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion. Dank gilt schließlich auch Harald Eberhard für wertvolle Hinweise für das Manuskript.

<sup>1</sup> VfGH 14.3.2012, U 466/11.

<sup>2</sup> Siehe dazu grundlegend Mayrhofer, Das Kooperationsverhältnis im staatlichen Unionsverfassungsrecht, FS Korinek (2010) 373.

<sup>3</sup> Siehe Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>9</sup> (2012) Rz 135 ff.

<sup>4</sup> Siehe etwa Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007) Rz 146.

<sup>5</sup> Siehe Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>9</sup> (2012) Rz 135.

<sup>6</sup> Es soll hier nicht über die Integrationsschranken durch die Grundprinzipien diskutiert werden.

<sup>7</sup> Auf dieser Ebene zeigt sich auch die Belanglosigkeit der Diskussion um ein eigenständiges Europaprinzip der österreichischen Bundesverfassung.

<sup>8</sup> Siehe Öhlinger, Die Transformation der Verfassung, JBI 2002, 2; siehe auch in aller Deutlichkeit Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>9</sup> (2012) Rz 160: „Zwischen dem Verfassungsrecht der EU und dem nationalen Verfassungsrecht bestehen somit enge Wechselbeziehungen gegenseitiger Beeinflussung und Abhängigkeiten. Aus der Sicht des nationalen Verfassungsrechts ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsrecht durch die EU-Mitgliedschaft tief greifend verändert wurde, ohne dass dies allerdings im Verfassungstext selbst klar zum Ausdruck kommt. Große Teile des Bundesverfassungsrechts können heute ohne Bedachtnahme auf das Unionsrecht nicht mehr richtig ausgelegt und angewendet werden. Die rechtliche Grundstruktur Österreichs wird somit heute nicht mehr ausschließlich durch die Bundesverfassung, aber natürlich auch nicht ausschließlich durch die ‚Verfassung‘ der Union festgelegt. Beide Verfassungen ergänzen einander vielmehr und bilden

insofern – zusammen mit den Verfassungen der anderen Mitgliedstaaten – einen Verfassungsverbund (Pernice).“

<sup>9</sup> Siehe Lachmayer, Vom österreichischen Verfassungsbegriff zum internationalen Verfassungsrecht, FS Korinek (2010) 411 (425 f).

<sup>10</sup> Siehe etwa Lienbacher, Verwaltungswissenschaftliche Fragestellungen. Allgemeines zur Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz, JRP 2011, 328 (329 f).

<sup>11</sup> Siehe dazu etwa Jabloner, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich, ÖJZ 1994, 329; Frowein, Österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit aus europarechtlichem Blickwinkel, JBI 2005, 613.

<sup>12</sup> Siehe Thienel, Das Verfahren der Verwaltungs-senate<sup>2</sup> (1992) 17, 41 ff.

<sup>13</sup> Siehe dazu etwa Jabloner, Rechtskultur und Verwaltungsgerichtsbarkeit, JBI 2001, 137, und etwa jüngst EuGH 16.10.2012, C-614/10.

<sup>14</sup> Siehe VfGH 14.3.2012, U 466/11; siehe dazu etwa Pöschl, Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Lissabon, ZÖR 2012, 587; siehe auch die Glossen im ICL-Journal 2013/1.

<sup>15</sup> Siehe Eberhard, Grundrechte-Charta und staatliches Verwaltungshandeln (in Druck).

<sup>16</sup> Damjanovic, Weisungsfreie Behörden: der Vorschlag für eine Neufassung des Art 20 Abs 2 B-VG, JRP 2007, 222.

<sup>17</sup> Eberhard, Altes und Neues zur „Geschlossenheit des Rechtsquellensystems“, ÖJZ 2007, 679.

<sup>18</sup> Siehe etwa Potacs, Subjektives Recht gegen Feinstaubbelastung?, Zeitschrift für Verwaltung 2009, 874 (877 ff).

<sup>19</sup> C. Müller, Leitlinienkompetenz des Bundeskanzlers (2012).

<sup>20</sup> Als Beispiel ist an dieser Stelle nur auf die Verfassungsentwicklungen in Ungarn hinzuweisen. Siehe dazu etwa von Bogdandy ua. Ein Rettungsschirm für europäische Grundrechte – Grundlagen einer unionsrechtlichen Solange-Doktrin gegenüber Mitgliedstaaten, ZaöRV 2012, 45.

<sup>21</sup> Öhlinger, JBL 2002, 2 ff.



## AKTUELLES

# Neues Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte des Bundes: Herausforderungen an das Revisionsmodell

Von Julia Kolar

**Am Abend des 15. November 2012 fand im Sitzungssaal der Bundeswettbewerbsbehörde eine Abendveranstaltung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft statt. Die drei Vorträge behandelten das durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingeführte Revisionsmodell vor dem VwGH. Insbesondere wurde dabei die Arbeitsteilung zwischen den neuen Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof ins Auge gefasst.**

In seiner Begrüßung stellte ÖVG-Präsident SC Dr. Manfred Matzka die besondere Relevanz des gewählten Themas in Hinblick auf die zeitliche Nähe zur am 13. November 2012 im Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlage des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 dar, auch seien alle drei Referenten an der Ausarbeitung der Gesetze beteiligt gewesen. Matzka warf auch einige bevorstehende Knackpunkte der Novelle auf, zB die versprochene Kostenneutralität.

Im ersten Vortrag des Abends ging SC Dr. Gerhard Hesse (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) auf die Zielsetzungen des Revisionsmodells und die daraus resultierende Arbeitsteilung zwischen den VwG und dem VwGH ein. Es sei lange überlegt worden, ob man das Ablehnungsmodell ausbauen oder ein Revisionsmodell einführen solle. Das Revisionsmodell sei jedoch tauglicher, um die Belastung des VwGH zu reduzieren. Zudem sei dieses rechtsschutzfreundlicher, da der Rechtssuchende früher wisse, ob der VwGH seinen Fall behandeln werde. Die Arbeitsteilung zwischen den VwG und dem VwGH unterscheide sich danach, ob ordentliche oder außerordentliche Revision erhoben wird. Die ordentliche Revision ist beim zuständigen VwG einzubringen, das auch das Vorverfahren durchführt und über die aufschiebende Wirkung sowie über die Zuerkennung der Verfahrenshilfe entscheidet. Bei der außerordentlichen Revision hat die Einbringung ebenfalls beim VwG zu erfolgen. Das VwG hat diese jedoch zur weiteren Behandlung unverzüglich dem VwGH vorzulegen.



**Begrüßung durch Manfred Matzka, Präsident der ÖVG**

Dr. Harald Perl (Asylgerichtshof) sieht in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle eine „historische Chance“ zur Behebung der notorischen Überlastung der Höchstgerichte. Der Umstand, dass die Entscheidung der Zulässigkeit von Revisionen in der Hand der verfahrensleitenden Richter liegt, sei zwar mit gewissen Risiken verbunden, biete jedoch auch wesentliche Chancen. Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, können dadurch bereits frühzeitig und verfahrensökonomisch gelöst werden, da sich die VwG ohnehin mit dem Vorliegen einer solchen auseinandersetzen müssen. Zudem ermögliche dieses System die Berücksichtigung in parallel-anhängigen Verfahren. Es sei von beiden Seiten ein zielorientiertes Zusammenwirken erforderlich – die Vorarbeiten der VwG sollten einerseits gut sein, müssen vom VwGH andererseits jedoch auch angenommen werden. Diese Zusammenarbeit müsse sich erst einspielen, da es herauszufinden gelte, welches Ausmaß an Revisionszulassungen das optimale sei. Hierbei appelliert Perl an die zukünftigen Richter der VwG,



Blick ins Auditorium der überaus gut besuchten Abendveranstaltung



Michael Sachs, BVA; Harald Perl, Präsident des Asylgerichtshofes; Manfred Matzka, Präsident der ÖVG; Hansjörg Sailer, OGH; Gerhard Hesse, BKA

nicht durch unnötige Strenge zu viel an den VwGH zu delegieren.

Zum Schluss ging Hon.-Prof. Dr. Hansjörg Sailer (OGH) auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Revisionsmodells nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle mit jenem der ZPO ein. Als größte Unterschiede sieht er den Wortlaut „Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt“ sowie die in der ZPO vorgesehenen Fälle, in denen der Weg zur höheren Instanz vollkommen versperrt ist. Auch die Einführung des Revisionsmodells in der ZPO war mit einigen Anlaufschwierigkeiten verbunden, habe sich aber gut entwickelt. Sailer geht daher davon aus, dass es noch einiger Anpassungen bedarf, bis das System gut funktioniere. Im Umstieg auf das Revisionsmodell sieht er aber – wie auch schon seine Vorredner – eine gute Chance, den VwGH durch die Vorfilterwirkung der VwG zu entlasten. Zudem seien die VwG näher an den Parteien und es mache Sinn, dass diese sowohl über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als auch der Verfahrenshilfe entscheiden können.

Auch in der anschließenden Diskussion kam die grundsätzliche Zuversicht an das Funktionieren des Revisionsmodells zum Ausdruck. Es werden dennoch einige Herausforderungen auf die zukünftigen Richter der VwG zukommen, zumal die Verfahrensgesetze – im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit – in vielen Gesetzen aufgesplittet sind (B-VG, VwGVG, AVG, AsylG, uvm). Zudem werde der Eingang der Fälle beim VwGH durch die Wiedererlangung der Zuständigkeit für Asylrechtsfälle stark ansteigen, was jedenfalls zusätzlich zum Revisionsmodell ein anderes Fall-Management sowie einen Paradigmenwechsel auf allen Ebenen erfordere.

## BUCHPRÄSENTATION „LEITLINIENKOMPETENZ DES BUNDESKANZLERS“

Am 29. November 2012 lud die Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft zur Präsentation des Buches „Leitlinienkompetenz des Bundeskanzlers“ von Dr. Christoph Müller in die von Otto Wagner geplanten Räumlichkeiten des Bundeskanzleramtes in der Hohenstaufengasse in Wien ein. Der Autor, Leiter der Abteilung „Umwelt, Nachhaltigkeit, Verkehr“ im Bundeskanzleramt, veröffentlichte damit seine von em.o.Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk betreute Dissertation.

Europäisierung und Internationalisierung rechtlicher und politischer Entscheidungen bei gleichzeitiger Abnahme der Steuerungsfähigkeit der nationalstaatlichen Ebene führen dazu, dass die Bundesregierung im Wettbewerb und Verbund mit anderen Staaten insbesondere bei Querschnittspolitiken strategische Politikgestaltung betreiben muss. Daraus ergibt sich die Frage, ob die historisch gewachsene Struktur der Bundesregierung, die vom Ressortprinzip dominiert wird, diese Anforderungen erfüllen kann. In Abweichung von der herrschenden Lehre und dem Wortlaut des B-VG kommt Dr. Müllers Arbeit zu dem Ergebnis, dass der Bundeskanzler im Wirkungsbereich des Europäischen Rates eine aus dem österreichischen Unionsverfassungsrecht ableitbare Leitlinienkompetenz gegenüber den übrigen Bundesministern erhalten habe.

Dr. Andreas Koller, Salzburger Nachrichten, moderierte eine fachliche Diskussion zu den Thesen des Autors. Mit Univ.-Prof. Dr.



Österreichische  
Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft  
p.A. Bundesministerium für Inneres  
Rechtssektion  
A-1014 Wien, Herrengasse 7  
Telefon: 01 – 53126 – 2220  
<http://www.oevg.info>  
E-Mail: [oevg@gmx.at](mailto:oevg@gmx.at)



Heinrich Neisser und Dr. Caspar Einem gaben zwei ehemalige Bundesminister Anregungen aus der Praxis. Bei Bundeskanzlern wie Julius Raab und Bruno Kreisky zeichnete sich durch ihre Führungspersönlichkeit eine politische Vorgabe der Leitlinien ab. Privatdozent Dr. Konrad Lachmayer, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, Zweitbegutachter der Dissertation, beleuchtete die engen und dynamischen Verzahnungen zwischen Unionsrecht und Verfassungsrecht im europäischen

Verfassungsverbund. Mag. Elfriede-Anna More, Leiterin der Abteilung „Internationale Umweltangelegenheiten“ im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, betonte, dass bei Einführung einer Leitlinienkompetenz des Bundeskanzlers mit dem Fachministerium ein enormer Wissenspool zur Verfügung und daher die Ressourcenfrage gestellt werden müsse. Das Podium sprach sich insgesamt für eine kohärentere Politikgestaltung und bessere Zusammenarbeit der Ressorts aus.

Aus Sicht von Dr. Müller gehe die Leitlinienkompetenz nicht auf Kosten der übrigen Bundesminister; sie stelle vielmehr „mit Blick auf eine einheitliche Politikgestaltung durch die Bundesregierung einen Mehrwert dar“ und sei daher „ein denkbare Element zukünftiger Verfassungsreformen“. Ob es in Österreich – wie in Deutschland – zu einer verfassungsmäßigen Verankerung der Leitlinienkompetenz des Bundeskanzlers kommen könne, ließ die abendliche Diskussion offen.

*Helgo Eberwein*

Werden Sie Mitglied der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG.  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 21 Euro pro Jahr.



## Beitrittserklärung:

Ich erkläre meinen Beitritt zur Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG

Name/Funktion: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie die Beitrittserklärung entweder mit E-Mail an [oevg@gmx.at](mailto:oevg@gmx.at) oder an Monika Lang, p.A. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien.



### Impressum:

Die Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Blätter (ÖVwBl) sind ein Informationsmedium der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) für ihre Mitglieder – ZVR: 164880580

Im Sinne der Meinungsvielfalt stellt das .SIAK-Journal diese Seiten der ÖVG zur Formulierung ihrer Standpunkte zur Verfügung. Der Inhalt dieser Seiten muss sich daher nicht unbedingt mit den Ansichten der Redaktion des .SIAK-Journals decken.

Chefredakteur: Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard, E-Mail: [harald.eberhard@wu.ac.at](mailto:harald.eberhard@wu.ac.at)

Redaktion: Dr. Theodor Thanner, E-Mail: [oevg@gmx.at](mailto:oevg@gmx.at)

FOTOS: HBF, Wenda